Branchenlösung zur Vermeidung der Schlachtung von trächtigen Rindern und Kühen

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Proviande hat eine Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung in Form einer Branchenlösung erarbeitet. **Diese tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.**

Die Schlachtung trächtiger Rinder und Kühe ist in der Schweiz und im Ausland ein viel diskutiertes Thema. Eine im Rahmen einer Untersuchung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführte Befragung bei betroffenen Tierbesitzern ergab, dass heute nur rund 30% der Viehhalter ihre Tiere vor dem Verkauf auf Trächtigkeit untersuchen. Unklare Diagnosen, mangelhafte Information beim Zwischenhandel und unkontrollierte Natursprünge können weitere Gründe dafür sein, dass trächtige Tiere zur Schlachtung gelangen.

Ziel und Zweck

Die Fachinformation hat zum Ziel, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden.

- Sie soll sicherstellen, dass trächtige Tiere nur **in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen und Notfällen**, z.B. bei nicht heilbaren Krankheiten oder nach Unfällen, geschlachtet werden.
- Definiert die Verantwortung der Tierhalter, Transporteure, Händler und Schlachtbetriebe.
- Umfasst eine Reihe von Massnahmen sowie Dokumentationsvorschriften beim Verstellen von Tieren.
- Sie unterstützt die Tierhalter bei der Wahrnehmung ihrer ethischen Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Mutter- und Jungtieren.
- Sie trägt dazu bei, das gute Image der Schweizer Rindviehproduktion zu erhalten.

Massnahmen zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren und obligatorische Deklaration der Trächtigkeit

- Die Information über den Trächtigkeitsstatus ist beim Verstellen von Tieren grundsätzlich weiterzugeben.
- Eine Angabe zur Trächtigkeit ist auf dem „Begleitdokument für Klauentiere“ **zwingend** aufzuführen:
  a) Bei Rindern ab dem Alter von 18 Monaten
  b) Bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum
  Manuelle Angabe neben dem Titel „Begleitdokument für Klauentiere“

- Im Zweifelsfall muss der Tierhalter vor dem Verstellen der Tiere eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen lassen.
- Muss ein trächtiges Tier notgeschlachtet werden, muss wie bei allen Krank- und Notschlachtungen Punkt 5 (Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit) auf dem Begleitdokument vollständig ausgefüllt werden.

Die Fachinformation steht online unter https://www.proviande.ch/index.php?id=2223 zur Verfügung.